

Große Kreisstadt Schwetzingen

**Bebauungsplan Nr. 82
"Ehemaliges Ausbesserungswerk"**

**Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.2
BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB**

**hier: Behandlung der Stellungnahme des Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz**

Datum: 29.11.2011

Auftraggeber:

Große Kreisstadt Schwetzingen

Bearbeitung:

FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft
für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern
Telefon: (0631) 36245-0 Telefax: (0631) 36245-99
E-mail: firu-kl1@firu-mbh.de

1 Auswertung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Stellen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB sowie der Äußerungen Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Behandlung der Stellungnahme des Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Eingang 21.11.2011.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB haben Träger öffentlicher Belange, sonstige Stellen und Bürger (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) in ihren Stellungnahmen bzw. Äußerungen, Anregungen oder Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 82 "Ehemaliges Ausbesserungswerk" vorgebracht:

Die von den vorgenannten Behörden und Nachbargemeinden abgegebenen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit wurden im Abwägungsdokument mit Datum vom 15.11.2011 dargestellt und erläutert. Hierzu wurde eine entsprechende Empfehlung zur Behandlung der jeweiligen Stellungnahmen unterbreitet.

Die nachfolgend aufgeführte Empfehlung zur Behandlung der Stellungnahme bezieht dementsprechend ausschließlich auf die Stellungnahme des Rhein-Neckar-Kreis Landratsamtes, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz mit dem Eingangsdatum 21.11.2011. Da die vorbenannte Stellungnahme nicht fristgerecht abgegeben wurde und dementsprechend nicht in das Dokument zur Behandlung der Stellungnahmen mit Datum vom 15.11.2011 eingearbeitet werden konnte, die Stellungnahme aber dennoch Berücksichtigung finden soll, wird nachfolgend ein gesonderter Vorschlag zum Umgang mit der vorbenannten Stellungnahme unterbreitet und zum Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 82 "Ehemaliges Ausbesserungswerk" nachgereicht.

1 Rhein-Neckar-Kreis Landratsamt – Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Eingang 21.11.2011 (nicht fristgerecht) (TÖB 4)

A Zusammenfassung

Die Planfassung des Bebauungsplanes "Ehemaliges Ausbesserungswerk" vom 28.06.2011 beinhaltet im Geltungsbereich "Ehemaliges Ausbesserungswerk" und im "Geltungsbereich für Ausgleichsmaßnahmen im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes" Textfestsetzungen und zeichnerische Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Den Festsetzungen liegt der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan zugrunde. Im Grünordnungsplan wird nachvollziehbar dargelegt, dass bei Umsetzung des Grünordnungsplanes der Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes ausgeglichen wird und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben werden. Dennoch wird vorsorglich nochmals auf die im Umweltbericht genannten und notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten besonders geschützter Schmetterlingsarten, Wildbienen, Heuschrecken und insbesondere des Körnerbocks hingewiesen.

Im Gebiet des Bebauungsplanes tritt nachweislich in erheblicher Anzahl die streng geschützte Zauneidechse (FFH-Richtlinie Anhang IV) auf. Weiterhin ist das Vorkommen der ebenfalls streng geschützten Zwergfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV) nicht auszuschließen. Ebenso wurden europäische Vogelarten und hier vor allem die Gilde der Heckenbrüter (Dorn- und Klappergrasmücke, Fitis, Nachtigall) ermittelt.

Bezogen auf diese Arten sind die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) strikt einzuhalten. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden die Auswirkungen auf diese europarechtlich geschützten Arten und mögliche artenschutzrechtliche Relevanzen bearbeitet. Diesen Ausführungen kann die untere Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Verbotsbeständen (Zugriffsverbote) nach § 44 BNatSchG unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

Zauneidechsen: Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Verbindung mit weiteren Minderungsmaßnahmen (Umsiedlung Ende April bis Ende Mai sowie Anfang August bis Mitte August (Adulti) bzw. bis Anfang September (Subadulti) vor Beginn der Baumaßnahmen) auf der öffentlichen Grünfläche öG 3 und den externen Ausgleichsmaßnahmen Flst. Nrn. 9953, 9986, 10021 und 10034 zu verwirklichen und dauerhaft zu unterhalten.

Zwergfledermaus: Die Kastanienalle ist mit ihren Höhlenbäumen zu erhalten und der Abriss der Gebäude zwischen Ende Oktober und Ende März (Winterhalbjahr) durchzuführen.

Europäische Vogelarten: Gehölzrodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar auszuführen. Die Entwicklung von reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und trockenwarmen Ruderalfluren, verbuschten Bereichen und Einzelbäumen ist auf der öffentlichen Grünfläche öG 3 und auf der externen Ausgleichsfläche Flst. Nrn. 9986 durchzuführen. Als Ersatz für wegfallende Brutmöglichkeiten sind umgehend 20 Nistkästen für die betreffenden Vogelarten auszubringen.

Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Zauneidechse ist eine über fünf Jahre laufende Wirksamkeitskontrolle (Monitoring) erforderlich. Sollte sich die prognostizierte Wirksamkeit nicht oder nicht vollständig einstellen, sind gegebenenfalls Ergänzungsmaßnahmen durchzuführen. Über die Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle ist die untere Naturschutzbehörde jährlich zu berichten.

Die Durchführung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubetreuung zu begleiten.

B Wertung

Der Fachgutachter führt zu den oben genannten Punkten wie folgt aus:

Die vom Amt für Landwirtschaft und Naturschutz geforderten Voraussetzungen sind im Grünordnungsplan erfüllt und wurden auch so in die Festsetzungen aufgenommen.

Für die Zauneidechsen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen im geforderten Ausmaß festgestellt.

In Bezug auf die Zwergfledermaus gilt es festzustellen, dass die Kastanienallee erhalten bleibt. Der

Gebäudeabriss wird (bzw. wurde) zwischen Ende Oktober und Ende März durchgeführt.

Die Europäischen Vogelarten wurden im geforderten Umfang berücksichtigt.

Ein Monitoring für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurde festgesetzt. Im GOP wird die Dauer der Erfolgskontrolle nicht bestimmt, eine über 5 Jahre laufende Erfolgskontrolle wurde aber im "Konzept zu artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen und zur Kompensation - Projekt "Ehemaliges Ausbesserungswerk Schwetzingen" (ILN 3/2010) gefordert und ist auch ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung nach dem Grundsatz der ökologisch verpflichteten Bauleitplanung unter naturschutzfachlich anerkannten Grundsätzen vorzunehmen.

Im Ergebnis sind alle Ausführungen vom Amt für Landwirtschaft und Naturschutz bereits in der Planfassung zum Satzungsbeschluss berücksichtigt.

Die Stellung des TÖB wird zur Kenntnis genommen.

C **Beschluss**

Ein Beschluss über die Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Anlagen:

1. Kopie der Stellungnahme des Rhein-Neckar-Kreis Landratsamtes - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Eingangsdatum 21.11.2011
2. Stellungnahme ILN Bühl, Datum: 24.11.2011



**RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT**

**Amt für
Landwirtschaft und Naturschutz**

Dienstgebäude:
74889 Sinsheim, General-Sigel-Str. 12

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeiter/in: Herr Wötzel
Zimmer – Nr.: 104
Telefon-Durchwahl: (07261) 9466 5329
Telefax-Durchwahl: (07261) 9466 95329
E-Mail: Juergen.Woetzel@Rhein-Neckar-Kreis.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 104680, 69036 Heidelberg

Aktenzeichen: 44.04

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr – 15:30 Uhr

FIRU mbH
z.Hd. Herrn Braun
Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern



Datum: 06.05.2010

**Bebauungsplan Nr. 82 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“ Stadt Schwetzingen
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs.2
BauGB
Ihr Schreiben vom 09.09.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planfassung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Ausbesserungswerk“ vom 28.06.2011 beinhaltet im Geltungsbereich „Ehemaliges Ausbesserungswerk“ und im „Geltungsbereich für Ausgleichsmaßnahmen im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes“ Textfestsetzungen und zeichnerische Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Den Festsetzungen liegt der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan zugrunde. Im Grünordnungsplan wird nachvollziehbar dargelegt, dass bei Umsetzung des Grünordnungsplanes der Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes ausgeglichen wird und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben werden. Dennoch weisen wir vorsorglich nochmals auf die im Umweltbericht genannten und notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten besonders geschützter Schmetterlingsarten, Wildbienen, Heuschrecken und insbesondere des Körnerbocks hin.

Im Gebiet des Bebauungsplanes tritt nachweislich in erheblicher Anzahl die streng geschützte Zauneidechse (FFH-Richtlinie Anhang IV) auf. Weiterhin ist das Vorkommen der ebenfalls streng geschützten Zwergfledermaus (FFH-Richtlinie Anhang IV) nicht auszuschließen. Ebenso wurden europäische Vogelarten und hier vor allem die Gilde der Heckenbrüter (Dorn- und Klappergrasmücke, Fitis, Nachtigall) ermittelt.

Bezogen auf diese Arten sind die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) strikt einzuhalten. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden die Auswirkungen auf diese europarechtlich geschützten Arten und mögliche artenschutzrechtliche Relevanzen bearbeitet. Diesen Ausführungen kann die untere Naturschutzbehörde zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) nach § 44 BNatSchG unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

Postanschrift:
Postfach 104680
69036 Heidelberg

Telefon-Zentrale:
(06221) 522 - 0
Telefax-Zentrale:
(06221) 522 - 1477

Internet:
www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail:
post@rhein-neckar-kreis.de

Bankverbindung: Sparkasse Heidelberg
Kto-Nr. 48 038 (BLZ 672 500 20)
IBAN: DE10 6725 0020 0000 0480 38
BIC: SOLADES1HDB

ÖPNV-Haltestellen:
Berufsschulzentrum
Bären
Altes Rathaus

Zauneidechse:

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Verbindung mit weiteren Minderungsmaßnahmen (Umsiedelung Ende April bis Ende Mai sowie Anfang August bis Mitte August (Adulti) bzw. bis Anfang September (Subadulti) vor Beginn der Baumaßnahmen) auf der öffentlichen Grünfläche öG 3 und den externen Ausgleichsflächen Flst. Nrn. 9953, 9986, 10021 und 10034 zu verwirklichen und dauerhaft zu unterhalten.

Zwergfledermaus:

Die Kastanienallee ist mit ihren Höhlenbäumen zu erhalten und der Abriss der Gebäude zwischen Ende Oktober und Ende März (Winterhalbjahr) durchzuführen.

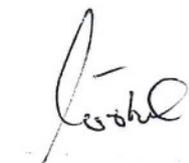
Europäische Vogelarten:

Gehölzrodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar auszuführen. Die Entwicklung von reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und trockenwarmen Ruderalfluren, verbuschten Bereichen und Einzelbäumen ist auf der öffentlichen Grünfläche öG 3 und auf der externen Ausgleichsfläche Flst. Nr. 9986 durchzuführen. Als Ersatz für wegfallende Brutmöglichkeiten sind umgehend 20 Nistkästen für die betreffenden Vogelarten auszubringen.

Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Zauneidechse ist eine über fünf Jahre laufende **Wirksamkeitskontrolle (Monitoring)** erforderlich. Sollte sich die prognostizierte Wirksamkeit nicht oder nicht vollständig einstellen, sind gegebenenfalls Ergänzungsmaßnahmen durchzuführen. Über die Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich zu berichten.

Die Durchführung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubetreuung zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Wötzel



ILN Bühl • Sandbachstr. 2 • 77815 Bühl

FIRU
Herr Braun

ILN Institut für
Landschaftsökologie
und Naturschutz Bühl

Sekretariat
Tel (07223) 9486-0
info@ilnbuehl.de

24. November 2011

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz

Sehr geehrter Herr Braun,

nach Durchsicht der o.g. Stellungnahme ergibt sich nachfolgendes Bild:

Die vom Amt für Landwirtschaft und Naturschutz geforderten Voraussetzungen sind im Grünordnungsplan erfüllt und wurden auch so in die Festsetzungen aufgenommen.

Für die Zauneidechse sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen im geforderten Ausmaß festgestellt.

Zwergfledermaus: Die Kastanienallee bleibt erhalten, der Gebäudeabriss wird (bzw. wurde) zwischen Ende Oktober und Ende März durchgeführt.

Die Europäischen Vogelarten wurden im geforderten Umfang berücksichtigt.

Ein Monitoring für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurde festgesetzt. Im GOP wird die Dauer der Erfolgskontrolle nicht bestimmt, eine über 5 Jahre laufende Erfolgskontrolle wurde aber im „Konzept zu artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen und zur Kompensation - Projekt „Ehemaliges Ausbesserungswerk Schwetzingen „ (ILN 3/2010) gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühn

ILN Bühl

Sandbachstr. 2
77815 Bühl

Tel (07223) 9486-0
Fax (07223) 9486-86
info@ilnbuehl.de

Institutsleiter:
Dr. Volker Späth

Bankverbindung
Sparkasse Bühl
BLZ 662 514 34
Konto Nr.: 49700